

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

BENUTZUNGSORDNUNG für die Stadtbibliothek der Stadt Steinheim an der Murr

vom 2. November 2000

- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -
- mit Änderung vom 5. Oktober 2004 -
- mit Änderung vom 25. November 2014 -

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Stadtbibliothek der Stadt Steinheim an der Murr
vom 2. November 2000
- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -
- mit Änderung vom 5. Oktober 2004 -
- mit Änderung vom 25. November 2014 -

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Steinheim an der Murr, die allen Einwohnern zur Verfügung steht.

§ 2

Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses an. Bei jugendlichen Benutzern bis zum 14. Lebensjahr ist die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Bei der Anmeldung wird für jeden Benutzer ein Benutzerausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist. Änderungen der Personalien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Ausleihe

- (1) Es können Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonkassetten, CDs, CD-ROMs, DVDs und Ebooks ausgeliehen werden. Präsenzbestände können nur in der Stadtbibliothek benutzt werden.
- (2) Auf Wunsch können Bücher oder Spiele vorbestellt werden. Sobald sie verfügbar sind, wird der Benutzer benachrichtigt. Bücher, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, werden, soweit möglich, im Leihverkehr mit anderen Bibliotheken, gegen gesonderte Berechnung, beschafft und entsprechend ausgegeben.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien grundsätzlich 4 Wochen. Bei Büchern ist eine Fristverlängerung um 4 Wochen möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen.
- (4) Die vorzeitige Rückgabe der ausgeliehenen Medien ist jederzeit möglich. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien gebührenpflichtig eingezogen.

§ 4*Benutzung und Haftung*

- (1) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind Mappen, Taschen oder Gepäck sonstiger Art im Taschenschrank einzustellen.
- (3) Das Rauchen innerhalb der Bibliotheksräume und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Die Medien sowie alle anderen Einrichtungs- und Ausstattungsteile der Stadtbibliothek sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände ist Schadenersatz zu leisten. Eltern oder Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder. Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 5*Entgelte*

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler mit gültigem Schülersausweis über 18 Jahren sowie Studentinnen und Studenten mit gültigem Studenausweis können alle Medien kostenfrei entleihen. Für Erwachsene, Einzelpersonen und Familien wird eine Jahresgebühr in Höhe von 8 € erhoben.
- (2) Für verspätet zurückgegebene Medien wird vom dritten Tag an ein Versäumnisbetrag von 0,20 € je ausgeliehenem Gegenstand und Ausleihtag erhoben. Für die verspätete Rückgabe von Multimedien (Videos, CD-ROMS, DVDs) werden 0,50 € pro Tag erhoben.
- (3) Bei schriftlicher Mahnung werden zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 2,00 € für die erste und 3,00 € für die zweite Mahnung fällig.
- (4) Bei Abholung der ausgeliehenen Gegenstände nach erfolgloser Mahnung wird zusätzlich ein Entgelt von 10,00 € erhoben.
- (5) Die Benutzung der Internet-PC´s ist für unter 18-jährige sowie für Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren mit gültigem Schülersausweis kostenlos. Für alle übrigen Nutzer wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 € pro 30 Minuten erhoben.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises fällt eine Ersatzgebühr in Höhe von 3,00 € an.
- (7) Die Entgeltschuld entsteht mit der Versäumnis bzw. mit der Abholung des ausgeliehenen Gegenstandes; sie wird mit der Anforderung fällig.
- (8) Entgeltschuldner ist der Benutzer.
- (9) Bei Benutzung des auswärtigen Leihverkehrs sind Entgelte nach der Gebührenordnung der Kreisergänzungsbücherei Ludwigsburg zu entrichten.

Benutzungsordnung Stadtbibliothek

§ 6 *Garderobe*

Die Benutzung der Garderobe ist unentgeltlich, eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 7 *Verstöße gegen die Benutzungsordnung*

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 *Öffnungszeiten*

Die Stadtbibliothek hat derzeit folgende Öffnungszeiten:

Mo. 14.30 - 18.30 Uhr

Di. 10.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.30 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 14.30 - 18.30 Uhr

Fr. 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

§ 9 *Inkrafttreten*

Diese Änderung der Benutzungsordnung vom 2. November 2000, zuletzt geändert am 5. Oktober 2004, tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.